



Antwort zur Anfrage Nr. 0213/2016 der FW-G-Stadtratsfraktion betreffend  
**Datenverkauf Stadt Mainz**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wurden bzw. werden Daten von Mainzer Bürgern von der Stadt Mainz verkauft? Ist es geplant in Zukunft Daten von Mainzer Bürgern zu verkaufen?**

Ein Verkauf von Daten von Mainzer Bürgerinnen und Bürgern hat nicht stattgefunden und ist auch in der Zukunft nicht vorgesehen.

Privatpersonen, Firmen und Behörden können über eine dritte Person auf Antrag eine Melderegisterauskunft erhalten. Diese wird gegen Gebühr erteilt, sofern die Voraussetzungen vorliegen und keine Auskunftssperre eingetragen ist.

Sofern eine Person/Stelle zu einer anderen Person Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über diese Daten erteilen (einfache Melderegisterauskunft, § 44 Bundesmeldegesetz):

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann, und
2. die Auskunft verlangende Person/Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Das Verfahren der Abgabe einer Einwilligungserklärung ist in der Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV) geregelt. Danach bedarf die Einwilligung der Schriftform und muss gesondert nach einem Muster erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels beziehen. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Anonyme Anfragen sind unzulässig, die auskunftersuchende Person/Stelle muss sich legitimieren.

**2. Wenn ja, an wen? Wie viele Einnahmen wurden daraus generiert? Bitte listen Sie die folgenden Jahre einzeln auf: 2010 - 2015.**

Siehe Antwort zu 1): Nein

Mainz, 3. Februar 2016

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

